

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)


Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Die Angeklagte war freizusprechen, weil die ihr zur Last gelegten Straftaten aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

██████████
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt


██████████
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

